

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0382/2019
Amt/Aktenzeichen 20//202102/19-20	Datum 12.03.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 19.03.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.04.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2019	Ö

## Betreff:

Übertragung von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2018 nach 2019

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 13. März 2019

gez.

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, März 2019

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Ansätze aus dem Haushaltsjahr 2018 für übertragbar zu erklären.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie der Stadtrat nehmen von den kraft Gesetz übertragbaren Ansätzen (Anlage 2) aus dem Haushaltsjahr 2018 Kenntnis.

## 1. Sachverhalt

Nach § 17 Absatz 1, Satz 3 GemHVO können auch bei einem unausgeglichenen Haushalt der Haushaltssituation angemessene Teilbeträge der Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für übertragbar erklärt werden.

Dazu ist dem Stadtrat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und Teilfinanzhaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben gemäß § 17 Absatz 2, Satz 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann.

Bei Erträgen oder Einzahlungen, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden sind, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 17 Absatz 4 GemHVO).

Die beigefügte **Anlage 1** enthält die von den Ämtern beantragten Übertragungen von Haushaltsausgaberesten aus dem Haushaltsjahr 2018 in das Haushaltsjahr 2019. Die Gesamtsumme der Übertragungen beläuft sich auf **3.823.496,58 Euro**, das entspricht **0,54 %** der ordentlichen Aufwendungen (Gesamtbetrag der Aufwendungen nach der 1. Nachtragshaushaltsatzung 2018 in Höhe von 706.945.254 Euro).

**Anlage 2** enthält eine Übersicht der kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgabereste, deren Übertragung von den Ämtern beantragt wurde. Die Summe beträgt insgesamt **288.387.286,32 Euro**.

## 2. Lösung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Haushaltsausgabereste werden für übertragbar erklärt. Von den kraft Gesetz übertragbaren Haushaltsausgaberesten (Anlage 2) wird Kenntnis genommen.